

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Am: 09.03.2021

Betreff:

Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich - Stellungnahme der Stadt Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage: Kartendarstellungen

Beschlussvorschlag:

Die geplante Änderung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	öffentlich	09.03.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Änderung des geltenden Regionalplans. Vorgesehen ist die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang und in deren Verlauf die Festlegung der bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten (bzw. für den Ortsteil Burgstall, ohne Erbstetten) als Siedlungsbereich (→ siehe hierzu auch den Kartenteil im Anhang).

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 den entsprechenden Entwurf der Regionalplan-Änderung beschlossen. Die Stadt Kornwestheim wurde mit Schreiben vom 18.12.2020 über die vorgesehene Änderung des Regionalplans unterrichtet. Stellungnahmen können bis zum 16.04.2021 abgegeben werden.

Regionale Entwicklungsachse / Gemeinden im Siedlungsbereich

Die S-Bahn-Linie S 4 zwischen Marbach am Neckar und Backnang wurde im Dezember 2012 eröffnet und bindet seither die angrenzenden Gemeinden an die S-Bahn an. Die damit verbesserte Erreichbarkeit der umliegenden Mittelzentren bzw. des Oberzentrums Stuttgart erlauben somit die Ausweisung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse. Die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche orientieren sich weitgehend am schienengebundenen Nahverkehr. Mit der Festlegung wird die Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden gebündelt.

Für die beiden Kategorien „Siedlungsbereich“ und „Eigenentwicklung“ werden im Regionalplan Orientierungswerte für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs genannt:

- Alle Gemeinden haben demnach Anspruch auf die Ausweisung von Bauland im Rahmen der zu erwartenden Eigenentwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung sowie Ersatzbedarf für nicht mehr zeitgemäßen Wohnraum). In den Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung hingegen soll keine über den Bedarf der bereits ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.
- In Gemeinden bzw. Gemeindeteilen im Siedlungsbereich werden zusätzlich auch zu erwartende Wanderungsgewinne berücksichtigt. Damit wird angestrebt, das Wohnraumangebot für eine durch Zuzug wachsende Bevölkerung insbesondere auf jene Standorte zu lenken, die über ein besonders leistungsfähiges Nahverkehrsangebot verfügen.

Durch die Festlegung der bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten o.g. Gemeinden entsteht gemäß der regionalplanerischen Orientierungswerte ein Zuwachs des Wohnbauflächenbedarfes von bisher 0,2 % für „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ auf 0,3 % für „Gemeinden im Siedlungsbereich“, bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten und pro Jahr. Der Bedarfsermittlung wird künftig eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar statt bisher 55 Einwohnern pro Hektar zu Grunde gelegt. Diese pauschale Vorgehensweise dient allerdings nur einer ersten Einschätzung. Die tatsächliche Bedarfsbestimmung erfolgt im Rahmen einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall. Die Ermittlung des Gewerbebauflächenbedarfes basiert ebenfalls auf einer Auseinandersetzung mit der konkreten örtlichen Situation.

Verkehrliche Auswirkungen

Im Zuge der Festlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Gemeinden im Siedlungsbereich entstehen zusätzliche Entwicklungspotentiale. Inwiefern sich diese - z.B. durch mögliche Einwohnerzuwächse - auf den Verkehr auswirken, ist nur näherungsweise darstellbar.

Als Indikator für die zukünftige Entwicklung der vier Gemeinden dient der Modal Split, der den Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel am Gesamtaufkommen beschreibt.

Eine Auswertung des Bezugsszenarios 2025 des Regionalverkehrsplanes zeigt, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal Split im regionalen Durchschnitt (ohne Stuttgart) in Gemeinden im Siedlungsbereich bei 59,4 % und in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung bei 68,8 % liegt.

Ferner ist in den Gemeinden im Siedlungsbereich der Anteil des ÖPNV am Modal Split gut 50 % höher als in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (ÖPNV ohne Stuttgart: Siedlungsbereich = 10,3 %, Eigenentwicklung 6,5 %).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplante Änderung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Da die Stadt Kornwestheim von der Änderung nicht betroffen ist bestehen keine Anregungen oder Bedenken.